

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2021

Nr. 127

ausgegeben am 13. April 2021

Verordnung vom 13. April 2021 über die Abänderung der Covid-19- Verordnung

Aufgrund von Art. 4 iVm Art. 10 des Vertrags vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet, LGBL. 1923 Nr. 24, Art. 40 iVm Art. 6 und 41 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG), SR 818.101, Art. 65 iVm Art. 49 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 13. Dezember 2007, LGBL. 2008 Nr. 30, sowie unter Berücksichtigung von Art. 3 bis 6 des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz), SR 818.102, und der schweizerischen Verordnungen über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie^{1 2 3} verordnet die Regierung:

-
- 1 Verordnung vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage), SR 818.101.26.
 - 2 Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung 3), SR 818.101.24.
 - 3 Verordnung vom 27. Januar 2021 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs (Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs), SR 818.101.27.

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 25. Juni 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung), LGBL. 2020 Nr. 206, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 3

3) Die Vorgaben nach Abs. 2 werden in Anhang 1 näher ausgeführt.

Art. 11 Abs. 2 Bst. b Einleitungssatz und Ziff. 3, Bst. c sowie Abs. 2a

2) Es finden nach Massgabe der aufgrund des Zollvertrags in Liechtenstein anwendbaren Bestimmungen der schweizerischen Covid-19-Verordnung 3 sinngemäss Anwendung:

- b) in Bezug auf die Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern: Art. 11 bis 24e sowie die Anhänge 4 bis 5a der Covid-19-Verordnung 3 mit der Massgabe, dass:
 - 3. als zuständige kantonale Stelle nach Art. 24b das Amt für Gesundheit gilt;
- c) in Bezug auf die Gesundheitsversorgung: Art. 25 und 26 der Covid-19-Verordnung 3 mit der Massgabe, dass:
 - 1. das Land die Kosten für Analysen auf Sars-CoV-2 übernimmt;
 - 2. Verweise auf Anhang 6 als Verweise auf Anhang 2 dieser Verordnung gelten; davon ausgenommen ist Art. 26 Abs. 2;
 - 3. für die Leistungen nach Anhang 2 dieser Verordnung keine Kostenbeteiligung nach Art. 23 oder 23a KVG erhoben wird;

2a) Die Vergütung von Leistungen im Rahmen einer Analyse auf Sars-CoV-2 erfolgt nach Massgabe von Anhang 3.

Art. 14 Abs. 3

3) Art. 3c Abs. 1, Art. 4a und 5 sowie Anhang 1 Ziff. 3a gelten bis zum 30. April 2021.

Anhang 1

Der bisherige Anhang wird neu zu Anhang 1.

Anhang 2 und 3

Es werden folgende Anhänge 2 und 3 eingefügt:

Übernommene Leistungen und Höchstbeträge bei Analysen auf Sars-CoV-2

1 Regulärer Tarif

1.1 Molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2

1.1.1 Das Land übernimmt die Kosten für molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 nur in folgenden Fällen:

- a) bei Personen, die in Liechtenstein nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a KVG obligatorisch für Krankenpflege versichert sind, sowie bei diesen aufgrund staatsvertraglicher Regelungen gleichgestellten Personen;
- b) bei allen anderen Personen nur:
 - wenn die Tests vom Amt für Gesundheit angeordnet wurden;
 - wenn repetitive Tests gemäss Konzept der Regierung in Einrichtungen oder bei Personengruppen, insbesondere bei den in der Alterspflege tätigen Personen, durchgeführt werden;
 - nach einem positiven Ergebnis einer gepoolten molekularbiologischen Analyse nach Ziff. 2.

1.1.2 Das Land übernimmt die Kosten nur, wenn die Leistungen durch folgende Leistungserbringer erbracht werden:

- a) bei der Probenentnahme durch:
 - 1. folgende Leistungserbringer nach dem KVG:
 - Ärzte
 - Apotheker
 - Spitäler
 - Laboratorien nach Art. 69 Abs. 1 Bst. a KVV, die über eine Bewilligung nach Art. 16 Abs. 1 EpG verfügen, sowie durch Fach- oder Spitallaboratorien, die über eine entsprechende Zulassung nach ausländischem Recht verfügen
 - Pflegeheime
 - Organisationen der Hauskrankenpflege,

2. Testzentren, die vom Land oder in dessen Auftrag betrieben werden;
- b) bei der Analyse durch Laboratorien nach Art. 69 Abs. 1 Bst. a KVV, die über eine Bewilligung nach Art. 16 Abs. 1 EpG verfügen, sowie durch Fach- oder Spitallaboratorien, die über eine entsprechende Zulassung nach ausländischem Recht verfügen.
- 1.1.3 Für molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 übernimmt das Land höchstens 156 Franken. In diesem Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:
- a) für die Probenentnahme:

Leistung	Höchstbetrag
Für das Patienten-Gespräch, die Probenentnahme, einschliesslich des Schutzmaterials	25 Franken
Für die Übermittlung des Testergebnisses an die getestete Person und an die zuständigen Behörden nach Art. 12 Abs. 1 EpG sowie für die Anforderung des Freischaltcodes, der vom Proximity-Tracing-System für das Coronavirus Sars-CoV-2 (PT-System) generiert wird, bei nachgewiesener Infektion	2.50 Franken
Für ein ausführliches Arzt-Patienten-Gespräch zur Indikationsstellung durch den Arzt, sofern ein solches durchgeführt wird	22.50 Franken

- b) für die molekularbiologische Analyse:

Leistung	Höchstbetrag
Bei Durchführung im Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon:	106 Franken
- für die Analyse und die Meldung an die Behörden nach Art. 12 Abs. 2 EpG, wenn die Anzahl durchgeführter Analysen während einer Kalenderwoche in der Schweiz und in Liechtenstein beträgt:	
- < 100 000	82 Franken
- 100 000 - < 150 000	74 Franken
- 150 000 - < 200 000	70 Franken

Leistung	Höchstbetrag
- > 200 000	64 Franken
- für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	24 Franken
Bei Durchführung ohne Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon:	87 Franken
- für die Analyse und die Meldung an die Behörden nach Art. 12 Abs. 2 EpG, wenn die Anzahl durchgeführter Analysen während einer Kalenderwoche in der Schweiz und in Liechtenstein beträgt:	
- < 100 000	82 Franken
- 100 000 - < 150 000	74 Franken
- 150 000 - < 200 000	70 Franken
- > 200 000	64 Franken
- für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	5 Franken

1.1.4 Spitäler, Pflegeheime, Organisationen der Hauskrankenpflege sowie Testzentren mit Sitz in Liechtenstein, die durch das Land betrieben, errichtet oder durch finanzielle Beiträge unterstützt werden, dürfen die Probenentnahme (Ziff. 1.1.3 Bst. a) nicht in Rechnung stellen.

1.2 Analysen auf Sars-CoV-2-Antikörper

1.2.1 Das Land übernimmt die Kosten für Analysen auf Sars-CoV-2-Antikörper nur auf Anordnung des Amtes für Gesundheit.

1.2.2 Das Land übernimmt die Kosten nur, wenn die Leistungen durch folgende Leistungserbringer erbracht werden:

a) bei der Probenentnahme durch:

1. folgende Leistungserbringer nach dem KVG:
 - Ärzte
 - Spitäler

- Laboratorien nach Art. 69 Abs. 1 Bst. a KVV, die über eine Bewilligung nach Art. 16 Abs. 1 EpG verfügen, sowie durch Fach- oder Spitallaboratorien, die über eine entsprechende Zulassung nach ausländischem Recht verfügen
 - Pflegeheime
 - Organisationen der Hauskrankenpflege,
2. Testzentren, die vom Land oder in dessen Auftrag betrieben werden;
- b) bei der Analyse durch Laboratorien nach Art. 69 Abs. 1 Bst. a KVV, die über eine Bewilligung nach Art. 16 Abs. 1 EpG verfügen, sowie durch Fach- oder Spitallaboratorien, die über eine entsprechende Zulassung nach ausländischem Recht verfügen.
- 1.2.3 Für die Analyse auf Sars-CoV-2-Antikörper übernimmt das Land höchstens 99 Franken. Im Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:
- a) für die Probenentnahme:

Leistung	Höchstbetrag
Für das Patienten-Gespräch, die Probenentnahme, einschliesslich des Schutzmaterials	25 Franken
Für die Übermittlung des Testergebnisses an die getestete Person und an die zuständigen Behörden nach Art. 12 Abs. 1 EpG	2.50 Franken
Für ein ausführliches Arzt-Patienten-Gespräch zur Indikationsstellung durch den Arzt, sofern ein solches durchgeführt wird	22.50 Franken

- b) für die Analyse auf Sars-CoV-2-Antikörper:

Leistung	Höchstbetrag
Bei Durchführung im Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon:	49 Franken
- für die Analyse und die Meldung an die Behörden nach Art. 12 Abs. 2 EpG	25 Franken
- für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	24 Franken

Leistung	Höchstbetrag
Bei Durchführung ohne Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon:	30 Franken
- für die Analyse und die Meldung an die Behörden nach Art. 12 Abs. 2 EpG	25 Franken
- für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	5 Franken

1.3 Immunologische Analysen auf Sars-CoV-2-Antigene und Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung

1.3.1 Das Land übernimmt die Kosten für immunologische Analysen auf Sars-CoV-2-Antigene und für Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung gemäss diagnostischem Standard oder gemäss Screening-Standard nach Anhang 5a der Covid-19-Verordnung 3 bei Personen, die in Liechtenstein nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a KVG obligatorisch für Krankenpflege versichert sind, sowie bei diesen aufgrund staatsvertraglicher Regelungen gleichgestellten Personen.

1.3.2 Das Land übernimmt die Kosten für immunologische Analysen auf Sars-CoV-2-Antigene und für Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung gemäss diagnostischem Standard und gemäss Screening-Standard nur, wenn die Leistungen durch folgende Leistungserbringer erbracht werden:

a) bei der Probenentnahme und Analyse durch:

1. folgende Leistungserbringer nach dem KVG:

- Ärzte
- Apotheker
- Spitäler
- Laboratorien nach Art. 69 Abs. 1 Bst. a KVV, die über eine Bewilligung nach Art. 16 Abs. 1 EpG verfügen, sowie durch Fach- oder Spitallaboratorien, die über eine entsprechende Zulassung nach ausländischem Recht verfügen
- Pflegeheime
- Organisationen der Hauskrankenpflege,

2. Testzentren, die vom Land oder in dessen Auftrag betrieben werden.

- 1.3.3 Für immunologische Analysen auf Sars-CoV-2-Antigene und für Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung gemäss diagnostischem Standard und gemäss Screening-Standard übernimmt das Land höchstens 95.50 Franken. Im Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

- a) für die Probenentnahme:

Leistung	Höchstbetrag
Für das Patienten-Gespräch, die Probenentnahme, einschliesslich des Schutzmaterials	25 Franken
Für die Übermittlung des Testergebnisses an die getestete Person und an die zuständigen Behörden nach Art. 12 Abs. 1 EpG sowie Anforderung des vom PT-System generierten Freischaltcodes bei nachgewiesener Infektion	2.50 Franken
Für ein ausführliches Arzt-Patienten-Gespräch zur Indikationsstellung durch den Arzt, sofern ein solches durchgeführt wird	22.50 Franken

- b) für die immunologische Analyse auf Sars-CoV-2-Antigene und für einen Sars-CoV-2-Schnelltest zur Fachanwendung gemäss diagnostischem Standard und gemäss Screening-Standard:

Leistung	Höchstbetrag
Bei Durchführung ohne Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon:	26.50 Franken
- für die Analyse und die Meldung an die Behörden nach Art. 12 Abs. 2 EpG	21.50 Franken
- für die Auftragsabwicklung	5 Franken
Bei Durchführung im Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon:	45.50 Franken
- für die Analyse und die Meldung an die Behörden nach Art. 12 Abs. 2 EpG	21.50 Franken
- für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	24 Franken

- 1.3.4 Spitaler, Pflegeheime, Organisationen der Hauskrankenpflege sowie Testzentren mit Sitz in Liechtenstein, die durch das Land betrieben, errichtet oder durch finanzielle Beitrage unterstutzt werden, durfen die Probenentnahme (Ziff. 1.3.3 Bst. a) nicht in Rechnung stellen.
- 1.4 Molekularbiologischer Nachweis einer oder mehrerer besorgniserregender Sars-CoV-2-Varianten**
- 1.4.1 Das Land ubernimmt die Kosten fur den molekularbiologischen Nachweis einer oder mehrerer besorgniserregender Sars-CoV-2-Varianten ("Variant of Concern", VOC) nur nach einem positiven Ergebnis einer molekularbiologischen Analyse.
- 1.4.2 Das Land ubernimmt die Kosten nur, wenn die Leistungen erbracht werden durch Laboratorien nach Art. 69 Abs. 1 Bst. a KVV, die uber eine Bewilligung nach Art. 16 Abs. 1 EpG verfugen, sowie durch Fach- oder Spitallaboratorien, die uber eine entsprechende Zulassung nach auslandischem Recht verfugen.
- 1.4.3 Fur den molekularbiologischen Nachweis einer oder mehrerer besorgniserregender Sars-CoV-2-Varianten ubernimmt das Land 106 Franken. Im Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

Leistung	Hochstbetrag
Bei Durchfuhrung ohne Auftrag eines anderen Leistungserbringers, fur die Analyse und die Meldung an die Behorden nach Art. 12 Abs. 2 EpG	82 Franken
Bei Durchfuhrung im Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon:	106 Franken
- fur die Analyse und die Meldung an die Behorden nach Art. 12 Abs. 2 EpG	82 Franken
- fur die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	24 Franken

1.5 Diagnostische Sequenzierung auf Sars-CoV-2

- 1.5.1 Das Land ubernimmt die Kosten fur die diagnostische Sequenzierung auf Sars-CoV-2 nur bei einem begrundeten Verdacht auf das Vorliegen einer besorgniserregenden Variante, fur die noch keine Screening-Methode etabliert oder verfugbar ist, und nur auf spezifische Anordnung des Amtes fur Gesundheit.

- 1.5.2 Das Land übernimmt die Kosten nur, wenn die Leistungen erbracht werden durch:
- a) mikrobiologische diagnostische Laboratorien mit einer Akkreditierung der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) in Sequenzierung⁴;
 - b) Referenzlaboratorien, die die Voraussetzungen nach Art. 17 EpG erfüllen.
- 1.5.3 Für die Sequenzierung auf Sars-CoV-2 übernimmt das Land höchstens 243.50 Franken. Im Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

Leistung	Höchstbetrag
Für die Durchführung der Analyse, davon:	243.50 Franken
- für die Analyse und die Meldung an die Behörden nach Art. 12 Abs. 2 EpG	219.50 Franken
- für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	24 Franken

2. Basistarif für gezielte und repetitive Testungen

2.1 Gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2

- 2.1.1 Das Land übernimmt die Kosten für gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 nur bei gezielten und repetitiven Testungen in Einrichtungen gemäss dem Konzept der Regierung, insbesondere in Schulen oder Betrieben.
- 2.1.2 Das Land übernimmt die Kosten nur, wenn die Leistungen erbracht werden durch Laboratorien nach Art. 69 Abs. 1 Bst. a KVV, die über eine Bewilligung nach Art. 16 Abs. 1 EpG verfügen.
- 2.1.3 Für gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 übernimmt das Land höchstens 232 Franken. Im Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

⁴ Die Liste der SAS der akkreditierten diagnostischen Laboratorien in der Schweiz mit Erfahrung in Sequenzierung von mikrobiologischen Proben ist abrufbar unter www.sas.admin.ch.

Leistung	Höchstbetrag
Bei Durchführung im Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon:	232 Franken
- für die Analyse mit Mindestpoolgrösse 4	82 Franken
- für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	24 Franken
- Zuschlag pro zusätzliche Probenentnahme bis Maximalpoolgrösse 25	6 Franken
Bei Durchführung ohne Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon:	213 Franken
- für die Analyse mit Mindestpoolgrösse 4	82 Franken
- für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	5 Franken
- Zuschlag pro zusätzliche Probenentnahme bis Maximalpoolgrösse 25	6 Franken

3. Limitationen

- 3.1 Werden bei einer Person am gleichen Tag sowohl eine molekularbiologische Analyse auf Sars-CoV-2 nach Ziff. 1.1 als auch eine Analyse auf Sars-CoV-2-Antikörper nach Ziff. 1.2 durchgeführt, so übernimmt das Land den Kostenanteil für die Probenentnahme nach den Ziff. 1.1.3 Bst. a und 1.2.3 Bst. a sowie denjenigen für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial nach den Ziff. 1.1.3 Bst. b und 1.2.3 Bst. b nur einmal.
- 3.2 Werden bei einer Person am gleichen Tag sowohl eine molekularbiologische Analyse auf Sars-CoV-2 nach Ziff. 1.1 als auch eine immunologische Analyse auf Sars-CoV-2-Antigene oder ein Sars-CoV-2-Schnelltest zur Fachanwendung gemäss diagnostischem Standard oder gemäss Screening-Standard nach Ziff. 1.3 durchgeführt, so übernimmt das Land den Kostenanteil für die Probenentnahme nach den Ziff. 1.1.3 Bst. a und 1.3.3 Bst. a nur einmal.
- 3.3 Werden bei einer Person sowohl eine molekularbiologische Analyse auf Sars-CoV-2 nach Ziff. 1.1 als auch ein molekularbiologischer Nachweis einer oder mehrerer besorgniserregender Sars-CoV-2-Varianten nach Ziff. 1.4 oder eine Sequenzierung auf Sars-CoV-2 nach Ziff. 1.5 vom selben Leistungserbringer durchgeführt, so übernimmt das Land den Kostenanteil für die Auftrags-

abwicklung und die Overheadkosten nach den Ziff. 1.1.3 Bst. b und 1.4.3 beziehungsweise 1.5.3 nur einmal.

- 3.4 Bei Analysen auf Sars-CoV-2, bei denen die Probenentnahme durch die getestete Person selbst durchgeführt werden kann, darf die Probenentnahme nicht verrechnet werden.

Vergütung von Leistungen

1. Schuldner der Vergütungen der Leistungen

- 1.1 Wird die Leistung im Rahmen einer Analyse auf Sars-CoV-2 nach Anhang 2 Ziff. 1.1, 1.3 oder 1.4 ohne spezifische Anordnung des Amtes für Gesundheit bei Personen durchgeführt, die über eine obligatorische Krankenpflegeversicherung nach dem KVG verfügen, so wird die Vergütung von der Krankenkasse nach Art. 2 KVG, bei der die getestete Person versichert ist, nach dem System des Tiers payant geschuldet.
- 1.2 Wird die Leistung im Rahmen einer Analyse auf Sars-CoV-2 nach Anhang 2 Ziff. 1.1, 1.2, 1.4 oder 1.5 auf spezifische Anordnung des Amtes für Gesundheit durchgeführt, so schuldet das Land die Vergütung der Leistungen.
- 1.3 Wird eine gepoolte molekularbiologische Analyse auf Sars-CoV-2 nach Anhang 2 Ziff. 2 durchgeführt, so schuldet das Land die Vergütung der Leistungen.

2. Verfahren, wenn die Kasse Schuldner der Vergütung der Leistung ist

- 2.1 Ist nach Ziff. 1 eine Kasse Schuldner der Vergütung der Leistung, so senden die Leistungserbringer die Rechnung über Leistungen nach Anhang 2 pro getestete Person einzelfallweise oder quartalsweise gesammelt spätestens neun Monate nach Erbringung der Leistungen der zuständigen Kasse. Die Rechnung darf nur die Leistungen nach Anhang 2 beinhalten. Die Übermittlung erfolgt vorzugsweise elektronisch.
- 2.2 Die Leistungserbringer dürfen Leistungen nach Anhang 2 nicht nach der Position 3186.00 der Schweizerischen Analysenliste gemäss Art. 54a Abs. 1 KVV verrechnen.
- 2.3 Die Kassen kontrollieren die Rechnungen und prüfen, ob der Leistungserbringer die Leistungen nach Anhang 2 korrekt abgerechnet hat. Sie beachten bei der Bearbeitung der Daten die Art. 26a und 26b KVG.

- 2.4 Sie melden dem Amt für Gesundheit die Anzahl Analysen, die sie den Leistungserbringern vergütet haben, sowie den vergüteten Betrag jeweils auf Anfang Januar, April, Juli und Oktober. Die externen Revisionsstellen der Kassen prüfen jährlich die Meldungen und die Existenz geeigneter Kontrollen im Sinne von Ziff. 2.3 und erstatten dem Amt für Gesundheit Bericht. Das Amt für Gesundheit kann von den Kassen zusätzliche Informationen zu den vergüteten Beträgen je Leistungserbringer verlangen.
 - 2.5 Das Land zahlt den Kassen die von ihnen vergüteten Leistungen quartalsweise.
 - 2.6 Wurde die Leistung vom Leistungserbringer zu Unrecht in Rechnung gestellt, so kann die Kasse bereits geleistete Vergütungen zurückfordern. Mit der Bezahlung der Leistung durch das Land nach Ziff. 2.5 geht ein allfälliger Rückforderungsanspruch auf das Land über. Die Kassen geben dem Land die Daten bekannt, die für die Wahrnehmung des Rückforderungsanspruchs erforderlich sind. Die Daten dürfen keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten enthalten.
 - 2.7 Die Kassen stellen dem Land quartalsweise ihre Verwaltungskosten für ihre Tätigkeit nach Ziff. 1.1 in Rechnung. Die Entschädigung für den Verwaltungsaufwand beträgt 5 % der über die jeweilige Kasse verrechneten Leistungen nach Anhang 2.
- 3. Verfahren, wenn das Land Schuldner der Vergütung der Leistung ist**
- 3.1 Ist nach Ziff. 1 das Land Schuldner der Vergütung der Leistung, so senden die Leistungserbringer die Rechnung dem Land spätestens neun Monate nach Erbringung der Leistungen quartalsweise gesammelt. Die Rechnung darf nur die Leistungen nach Anhang 2 beinhalten. Die Übermittlung erfolgt vorzugsweise elektronisch.
 - 3.2 Die Leistungserbringer dürfen Leistungen nach Anhang 2 nicht nach der Position 3186.00 der Schweizerischen Analysenliste gemäss Art. 54a Abs. 1 KVV verrechnen.
 - 3.3 Wurde die Leistung vom Leistungserbringer zu Unrecht in Rechnung gestellt, so kann das Land bereits geleistete Vergütungen zurückfordern.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 29. März 2021 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Daniel Risch*
Fürstlicher Regierungschef